Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Minister Dr. Benjamin Limbach

Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf

**Betreuungsvereine vor dem AUS**

**Inflationsausgleich bei der Betreuervergütung - JETZT**

Wir fordern, die aktuelle Tarif- und Preisentwicklung umgehend im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG - aufzunehmen. Nur so ist das Überleben der Betreuungsvereine möglich! Die Betreuungsvereine steuern in die Zahlungsunfähigkeit, wenn nicht kurzfristig eine Erhöhung der Fallpauschalen zum Ausgleich der Tarifsteigerungen und Inflationskosten erfolgt.

Hintergrund:

Betreuungsvereine sind kraft Gesetzes (§16 BtOG) dazu verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, die Rechtliche Betreuungen übernehmen. Diese müssen und sollen dafür tarifgemäß entlohnt werden.

Die letzte Anpassung der Betreuervergütung fand 2019 statt. Dabei wurde eine zu erwartende Tarifsteigerung bis zur Vorlage des Ergebnisses der Evaluierung bis Ende 2024 in Höhe von insgesamt 2 % eingearbeitet. Bereits durch die Tariferhöhungen bis 2022 wurde die kalkulierte Tarifsteigerung deutlich überschritten. In 2023/2024 wird zusätzlich und tarifgemäß ein Inflationsausgleich in Höhe von 3000 € in Form einer Einmalzahlung fällig. Darüber hinaus ist von den Betreuungsvereinen eine tabellenwirksame Erhöhung von ca. 10 %[[1]](#footnote-1) zu finanzieren.

Mit den seit 2019 geltenden Fallpauschalen steuern die Betreuungsvereine in die Zahlungsunfähigkeit, wenn nicht kurzfristig eine Erhöhung zum Ausgleich der Tarifsteigerungen und Inflationskosten erfolgt.

Wir fordern die aktuelle Tarif- und Preisentwicklung umgehend im VBVG aufzunehmen. Nur so ist das Überleben der Betreuungsvereine bis zur notwendigen Anpassung nach dem Vorliegen der Evaluierungsergebnisse möglich.

Bitte setzen Sie sich im Rahmen Ihres Mandats beziehungsweise Ihrer Möglichkeiten dafür ein, dass die Betreuungsvereine die ihnen per Gesetz zukommenden Aufgaben zur Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen auch im nächsten Jahr leisten können.

1. 1 Sockelbetrag 200 € plus prozentuale Steigerung in Höhe von 5,5 %, TVöD S12 Stufe 4, SuE. [↑](#footnote-ref-1)